

des
Departements der Fulda.
8tes Stück.

Cassel den 20ten Februar 1809.

Präfectur des Fulda = Departements.

Bekanntmachung für die Conscriptirten des Fulda = Departements.

Den Conscriptirten des Fulda = Departements wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche aus einem der hierunter bemerkten Gründe von der Conscription frey zu seyn glauben, die Bescheinigungen darüber, zufolge einer Verfügung Sr. Excellenz des Kriegs-Ministers vom 6ten d. M. vor dem 16ten März beybringen müssen; indem derjenige, welcher seine behauptete Befreyung vor diesem Termin nicht bewiesen hat, so angesehen wird, als habe er auf Befreyung keinen Anspruch gehabt, und folglich nachher weiter keine Atteste mehr beybringen darf.

Die Atteste müssen nach obiger Verfügung Sr. Excellenz des Kriegs-Ministers folgender Maaßen beschaffen seyn:

1) Wenn ein Conscriptirter schon unter den Truppen Sr. Majestät des Königs, oder unter dem Französischen, Neapolitanischen, Holländischen oder Spanischen Militair dient, so muß er sich

a) Eine Bescheinigung vom Verwaltungs-Rath des Regiments, bey welchem er steht, ertheilen lassen, in welcher attestirt wird, daß er wirklich bey diesem Regiment anwesend sey.

b) Ein Attest vom Maire seines Geburtsorts, in welchem dieser die Wahrheit des vorigen Attests, in so weit sie ihm bekannt ist, bescheinigt und erklärt, daß derjenige Conscriptirte, welcher als solcher in der Liste steht, mit demjenigen, auf welchen das obige Zeugniß spricht, eine und dieselbige Person sey.

2) War ein Conscriptirter vor dem 1ten April 1808 verheirathet, so muß er

a) Eine förmliche Ausfertigung der Ehe-raths-Acte beybringen, und

b) ebenfalls ein Attest vom Orts-Maire, wie das unter Nro. 1. b.